

- b) „Organisation“ bedeutet jede Dienststelle (einschließlich der in Paragraph 1a und b erwähnten), sowie Körperschaften, Vereinigungen, Trusts, Personalgesellschaften und dergleichen;
- c) „Land“ bedeutet jedes Land, das in der Amerikanischen Zone gegenwärtig besteht oder später mit Genehmigung der Militärregierung gebildet werden wird.
10. Dieses Gesetz tritt am 27. August 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 55

VERBOT VON RECHTSGESCHÄFTEN IN AKTIEN UND SCHULD-
VERSCHREIBUNGEN UND ANDEREN VERMÖGENSINTERESSEN
DER I. G. FARBENINDUSTRIE A. G.¹⁾

ARTIKEL I

Verbotene Rechtsgeschäfte

Alle Rechtsgeschäfte in Aktien, gesicherten und ungesicherten Schuldverschreibungen, Beteiligungen und Vermögensinteressen an der I. G. Farbenindustrie A. G. innerhalb der Amerikanischen Zone, einschließlich des Verkaufs, Kaufes, Tausches, der Übertragung, Auslieferung, Belastung, Verpfändung, Abtretung, Kompensation, Beleihung, Verfügung oder Versteigerung sind verboten, ohne Rücksicht darauf, ob die hierauf bezüglichen Vereinbarungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind; niemand darf derartige Rechtsgeschäfte eingehen, noch über derartige Aktien, Schuldverschreibungen, Beteiligungen und Vermögensinteressen verfügen, noch Urkunden, die derartige Rechte verbriefen oder nachweisen, zerstören, noch den Besitz, den Gewahrsam oder die Kontrolle darüber aufgeben. Verträge und Vereinbarungen, die in der Absicht abgeschlossen sind, dieses Gesetz zu umgehen oder zu vereiteln, sind verboten. Ausgenommen hiervon ist der Übergang von Rechten, der als gesetzliche Folge im Falle des Todes oder sonstwie eintritt. *)

*) Vergleiche nunmehr das Gesetz Nr. 9 des Kontrollrats unter D!